



## KONZEPT SONDERSCHULUNG

**(KONZEPTVERSION DEZEMBER 2016/DAS KONZEPT WIRD  
LAUFEND DEN AKTUELLEN GEGEBENHEITEN ANGEPASST)**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>2. Rahmenbezug</b>	<b>3</b>
<b>3. Allgemeine Zielsetzung</b>	<b>3</b>
<b>4. Allgemeine Grundsätze</b>	<b>3</b>
<b>5. Integrierte Sonderschulungen</b>	<b>4</b>
<b>5.1. Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)</b>	<b>4</b>
<b>5.1.1. Rahmenbedingungen ISR</b>	<b>5</b>
<b>5.1.2. Zusammenarbeit / Kooperation</b>	<b>7</b>
<b>5.2. Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS)</b>	<b>10</b>
<b>5.2.1. Teilintegration</b>	<b>10</b>
<b>6. Separative Sonderschulungen</b>	<b>11</b>
<b>6.1. Zielsetzung</b>	<b>11</b>
<b>6.2. Grundsätze</b>	<b>11</b>
<b>6.3. Verantwortlichkeiten</b>	<b>11</b>
<b>6.4. Formen</b>	<b>12</b>
<b>6.4.1. Schulheim</b>	<b>12</b>
<b>6.4.2. Tagessonderschule</b>	<b>12</b>
<b>6.4.3. Einzelunterricht</b>	<b>12</b>
<b>6.5. Transport</b>	<b>13</b>
<b>7. Verfahren und Abläufe</b>	<b>13</b>
<b>8. Q-Sicherung</b>	<b>13</b>
<b>9. Anhang</b>	<b>13</b>
<b>10. Referenzdokumente</b>	<b>13</b>

## Konzept „Sonderschulung“ der Primarschule Uster

Die Terminologie in diesem Konzept richtet sich nach den Bestimmungen der EDK vom 25.10.2007.

### 1. Ausgangslage

- Dieses Konzept beschreibt die Rahmenbedingungen für die Sonderschulung (integrativ/separativ) von Kindern mit einer geistigen Behinderung, Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung, Lern- und/oder Sprachbehinderungen oder psychosozialen Auffälligkeiten
- Aufgrund der kantonalen Vorgaben liegt die Verantwortung bei der Schulpflege, die die Art, den Umfang und den Durchführungsort jeder Sonderschulung bewilligt
- Zuweisungen/Verantwortlichkeiten siehe „Zuweisungsverfahren Sonderschulung“ vom VSA (Anhang) und internes Ablaufschema (in Arbeit)
- Basierend auf den kantonalen Vorgaben wird seit SJ 13/14 in der Primarschule Uster das standardisierte Abklärungsverfahren SAV verwendet

### 2. Rahmenbezug

Das Konzept basiert auf:

1. dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005
2. der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006
3. der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007
4. dem Dokument „Sonderschulung im Kanton Zürich“ vom Oktober 2012 (siehe Anhang „Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung“ – Teil des Dokuments „Zuweisung zur Sonderschulung“)
5. dem Behindertengleichstellungsgesetz aus dem Jahr 2002
6. dem Dokument „Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen – Von der Separation zur Integration – Umsetzung Volksschulgesetz (VSA 2007)

Das vorliegende Konzept „Sonderschulung“ ersetzt das Konzept „Integrative Schulung“ der PSU aus dem Jahr 2010.

### 3. Allgemeine Zielsetzung

Primäre Zielsetzung der Sonderschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen ist eine, dem Behindertengleichstellungsgesetz entsprechende soziale, schulische und berufliche Partizipation.

### 4. Allgemeine Grundsätze

- Basierend auf den gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kantonen sowie auf dem Volksschulgesetz gilt der Grundsatz: Integration vor Separation
- Der Integrationsgedanke soll langfristig in der PS Uster verankert werden. Dafür sollen in den Schul-einheiten Begegnungs- und Kooperationsmöglichkeiten für Regelschulkinder und Kinder mit Behinderungen geschaffen werden
- Folgende Formen der Sonderschulung sind in der PS Uster vorgesehen: Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR), Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS), Teilintegration sowie Separative Sonderschulung (in Tagessonderschulen, in Schulheimen sowie Einzelunterricht)
- Bei markanten Veränderungen der Voraussetzungen erfolgt jederzeit eine Neubeurteilung der Situation und es werden ggf. entsprechende Massnahmen eingeleitet

## 5. Integrierte Sonderschulungen

### Zielsetzungen

- Regelschulkinder und Kinder mit Behinderungen profitieren in einer heterogenen Klassengemeinschaft voneinander, insbesondere in Bezug auf ihre Selbst- und Sozialkompetenz
- Kompetenzen und Ressourcen von den am Setting beteiligten Fach- und Lehrpersonen ergänzen sich; es wird ein intensiver Erfahrungs- und Praxisaustausch angestrebt
- Die zusätzlichen personellen Ressourcen, die Kindern mit ausgewiesenen Behinderungen zugesprochen werden, kommen direkt oder indirekt auch der ganzen Klasse zugute.

### Grundsätze

- Die PS Uster setzt primär auf ISR (Integrierte Schulung in der Verantwortung der Regelschule); in speziellen Fällen kann auch eine ISS bzw. eine Teilintegration (eine Form von ISS) eingerichtet werden
- Es kann pädagogisch sinnvoll sein, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen nicht alleine, sondern gemeinsam mit anderen Kindern mit einer Behinderung in eine Regelklasse integriert werden
- Die PS Uster spricht von „Klassen mit Integrationen“; die Unterscheidung zwischen Einzelintegrationen und Integrationsklassen wird nicht mehr gemacht
- Pro Schuljahr finden bei ISR zwei SSG statt, zur Überprüfung der ISR ist die Schulleitung Ende Kalenderjahr zwingend dabei (vgl. dazu „Aufgaben SL“ S. 6)
- Der Wohnort bestimmt nicht in jedem Fall den Schulungsort. Der Schulungsort wird im Einzelfall von der PSP bestimmt. Integrationen im Wohnquartier sind anzustreben

### Verantwortlichkeiten

- Sind im Funktionendiagramm geregelt, siehe Anhang (in Arbeit)

#### 5.1. Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)

- ISR ist eine Form der Sonderschulung, welche in der Verantwortung der Regelschule durchgeführt wird
- *Integrationen an der PSU werden in der Regel im Umfang von 2 bis 3 integrierten Schülern pro Klasse durchgeführt*
- In den Integrationssettings ist in der Regel eine SHP vertreten
- Eine besondere Form der ISR stellt das Kompetenzzentrum Sprache dar (siehe separates Konzept)

#### Voraussetzungen für eine Integration sind

- Pädagogisch verantwortbare Integration sowohl in Bezug auf den Lernprozess sowie auf die Befindlichkeit, das Wohlbefinden und das Lernumfeld des betroffenen Kindes sowie auch in der Regelklasse
- In den meisten Fällen muss die Schülerin oder der Schüler mit Behinderung während eines Teils der Unterrichtszeit ohne direkte Unterstützung durch Fachpersonen / pädagogische Mitarbeitende am Unterricht teilnehmen und in angemessener Form davon profitieren können. Als Kriterium für eine Integration muss folglich mitberücksichtigt werden, ob der Schüler oder die Schülerin fähig ist, während einer gewissen Zeit ohne zusätzliche Unterstützung in der Regelklasse zu sein und mitzuarbeiten

- Bei Pflegebedürftigkeit muss sorgfältig geprüft werden, ob dies im Rahmen einer Regelklassenschulung für alle Beteiligten leistbar und zumutbar ist. Insbesondere auch die räumlichen Voraussetzungen müssen gegeben sein

### **Umfang**

- Der Umfang der Unterstützung pro Integration (SHP, PM, B&U-Angebot sowie der Therapien) wird in den Settings individuell durch die SL in Absprache mit der SopL und dem SPD festgelegt und durch die PSP genehmigt. Ein vorheriger Austausch der SL mit dem Integrationsteam wird vorausgesetzt.
- Je nach Behinderungsart werden in den Settings externe Fachstellen für B&U eingeplant (gemäss Vorgaben des Kantons)
- Jegliche Änderungen bezüglich Unterstützungs- oder Therapiebedarf (inkl. Tagesstrukturen) müssen durch die SL bei der SopL schriftlich gemeldet respektive bei Mehrkosten beantragt werden.

### **5.1.1. Rahmenbedingungen ISR**

#### **Personelles**

- Generell ist darauf zu achten, dass die Anzahl der beteiligten LP pro Klasse möglichst klein gehalten werden kann. Der Einsatz von mehreren SHP pro Klasse ist wo immer möglich zu vermeiden
- Die SL holen vorgängig zu den Setting-Gesprächen mit der SopL und dem SPD die Inputs der KLP und der SHP ein
- Es liegt in der Verantwortung der SL die Teams für die geplante ISR gemäss Settingvorgaben festzulegen, die Mitarbeitenden zu informieren, zu fördern und in dieser Aufgabe zu unterstützen
- Die ISR-Teams werden durch die SL in Zusammenarbeit mit der SopL mittels Weiterbildung auf die Integrationsarbeit vorbereitet und während einer Integration unterstützt. Für obligatorische Weiterbildungen werden Vikariate eingerichtet
- Alle am Setting beteiligten Personen des Integrationsteams sind zur regelmässigen Zusammenarbeit im Sinne der Förderplanung des Kindes verpflichtet
- Die Verantwortung für die Fallführung bei Integrationen sowie für die entsprechende Personalführung liegt bei der SL der Regelschule. Die entsprechenden Ressourcen werden den SL durch die PSP zur Verfügung gestellt (gemäss Ressourcenberechnung VSA).
- Die Therapeutinnen sind der SopL unterstellt.

#### **Infrastruktur und Material**

- Der Raumbedarf muss von der Schulpflege sorgfältig und langfristig geplant werden. Die räumlichen Anforderungen der ISR müssen in der Schulraumplanung berücksichtigt werden (z.B. Raumgrössen, Gruppenräume nahe Schulzimmer, Rollstuhlgängigkeit u.ä.)
- Es liegt in der Verantwortung der SL, die für die Settings geeigneten Räumlichkeiten zu bestimmen
- Allfällige notwendige räumliche Anpassungen müssen durch die PSP bewilligt werden
- Für Integrationen steht ein Pauschalbetrag zur Verfügung, der für spezielle Anschaffungen der ISR, inkl. Therapien genutzt werden kann. Diese müssen via SL bei der SopL beantragt werden

### **Coaching, Weiterbildung, Beratung und Unterstützung (B&U)**

- B&U durch spezialisierte Fachstellen wird im Rahmen der Settings festgelegt und muss gemäss Vorgaben des VSA zur fachlichen Unterstützung bei besonderen Behinderungsarten von Mitarbeitenden der Integrationsteams genutzt werden
- Erste Ansprechpersonen für B&U ist die SL. Die B&U-Angebote werden für ganz Uster durch die SopL koordiniert
- Zusätzliche B&U kann bei Bedarf auch während dem Schuljahr beantragt und von der SopL bewilligt werden
- Zur Qualitätssicherung kann die SL den Integrationsteams Unterstützung (z.B. Coaching, Supervision) empfehlen oder diese zur Annahme eines Unterstützungsangebots verpflichten
- Regelmässige fachliche Auseinandersetzung für ISR-Teams ist Pflicht.
- Die Primarschule Uster (SopL) organisiert jährlich mindestens ein Weiterbildungsangebot für die ISR-Fach-Teams.

### **Transport**

- Sofern für ISR-Schülerinnen und Schüler zumutbar gelten die Bestimmungen des separaten Transportreglements der Primarschule Uster (s. Reglement der Primarschulpflege Uster über die Abgabe von Verkehrsabonnements sowie den Transport von Schülerinnen und Schülern)
- Im Zweifelsfall entscheidet der Ausschuss Sonderschulungen der Primarschulpflege. Diese nimmt Rücksprache mit der SoPL.

### **Tagesstrukturen / Tagesschule**

- ISR-Kinder haben Anrecht auf Beschulung gemäss der Studentafel der entsprechenden Jahrgangsstufe
- Nutzen die Eltern für ihr Kind die ergänzenden Tagesstrukturen / Tagesschule ausserhalb der Blockzeiten der Primarschule, so gelten die üblichen Tarife der Gemeinde. Die behinderungsbedingten Mehrkosten, wie zum Beispiel zusätzliches Betreuungspersonal im Hort/Mittagstisch sowie der Transport, werden vom **SPD in Absprache mit der SL, der SoPL und den Hortverantwortlichen beantragt und vom Ausschuss Sonderschulungen** bewilligt und an die Verantwortlichen der Tagesstrukturen kommuniziert. Die Kosten gehen zu Lasten der PSU (ISR). Der Elternbeitrag für die Tagesstrukturen / Tagesschule richtet sich nach dem „Elternbeitragsreglement der Stadt Uster“. Diese Regelung gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die eine externe Sonderschule besuchen.
- In besonderen Fällen kann der Hortbesuch auch als schulische Massnahme verfügt werden. (s. Reglement Schulische Massnahme Hortbesuch); die Kosten werden in diesem Fall von der Primarschule getragen (Bestandteil des Settings)
- Weitere Regelungen: siehe auch „Betriebskonzept der schulergänzenden Tagesstrukturen an der Primarschule Uster“, „Schulhortreglement der Primarschule Uster“ und „Elternbeitragsreglement der Stadt Uster“.

## **Spezieller Betreuungsbedarf besondere Anlässe wie z.B. Exkursionen, Lager, Projektwochen**

- ((Detailregelung in Ausarbeitung))

### **5.1.2. Zusammenarbeit / Kooperation**

#### **Allgemeine Grundsätze:**

- Die SL der Regelschule trägt die Gesamtverantwortung für die Fallführung und die Umsetzung der integrierten Sonderschulungen
- Zur optimalen Steuerung des Sonderschulprozesses findet ein enger und regelmässiger Austausch zwischen der SL, der SopL und dem SPD statt. Dazu werden geeignete Gefässe geschaffen.
- Die SHP übernimmt die fachliche Verantwortung für die Umsetzung der Integrationen und gewährleistet die Förderplanung gemäss Vorgaben des Volksschulamtes (Broschüre „Förderplanung für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen“) und des Konzeptes Förderdiagnostik, Förderplanung und SSG der Primarschule Uster. Sie koordiniert ihre Förderziele mit den Beteiligten des Integrationsteams (inkl. Therapeutinnen)
- Der Einsatz der/des SHP ist so zu gestalten, dass nebst den Kindern mit Behinderung auch die übrigen SuS einer Klasse von ihrer/seiner Tätigkeit profitieren können.
- Im Gegenzug dazu muss die KLP innerhalb des Settings mit dem ISR-Kind anhand der Förderziele arbeiten. Allgemeiner Grundsatz: Stellenbeschriebe VSA und Primarschule Uster.
- Die Therapeutin ist Teil des Integrationsteams und verantwortlich für ihren Fachbereich. Sie koordiniert ihre Förderziele mit den Beteiligten des Integrationsteams
- Die Hauptverantwortung für die Führung der Klasse mit sämtlichen Aspekten und allen dazugehörigen Aufgaben obliegt der KLP. Dies gilt auch in Bezug auf die integrierten Sonderschüler und den integrativ ausgerichteten Unterricht
- Es ist zu unterscheiden zwischen Förderaufgaben und Betreuungsaufgaben.(s. Referenzdokument „Stellenbeschreibung Pädagogische Mitarbeitende (PM) der Primarschule Uster“)

#### **Kommunikation**

- Die Kommunikation bezüglich der ISR-Unterstützung und des Settings gegenüber den Eltern des ISR-Kindes erfolgt durch die PSP
- Eine allfällige Information der Eltern der Regelklassenschüler bezüglich einzelner ISR-SuS erfolgt durch die SL (gemäss Datenschutzbestimmungen immer in Absprache mit den Eltern des ISR-Kindes)
- Die Kommunikation bezüglich bevorstehender Integrationen und Settings gegenüber der KLP liegt in der Verantwortung der SL und erfolgt im Rahmen der Schülerzuteilungen
- Die KLP ist federführend in der Gestaltung des Informations- und Kommunikationsprozesses gegenüber den Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse, nicht aber für die Kommunikation des Settings oder weiterer Informationen in Bezug einzelne ISR-SuS.
- Die Primarschulverwaltung informiert im Namen der Primarschulpflege / Ausschuss Sonderschulungen die Eltern von neuen ISR-Kindern über das Setting.

## **Schulleitung Regelschule - Sonderpädagogische Leitung - Schulpsychologischer Dienst**

### **Aufgaben Leitung Sonderpädagogik (SopL)**

- Gesamtverantwortung und Strategie, sowie übergeordnete Kommunikation der Sonderschulungen im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der PSP
- Ressourcenzuteilung für ISR in Zusammenarbeit mit der SL und dem SPD
- Abschliessende Budgetverantwortung der ISR über ganz Uster im Auftrag der PSP
- Abschliessende jährliche Überprüfung der ISR (bei Bedarf Teilnahme am SSG) und Gesamtverantwortung über die Settings aufgrund der Empfehlung des SPD und der Anträge der SL
- Zentrale ISR-Fachstelle für SL (B&U-Angebote, Weiterbildungen, Änderungen in Settings, Fragen zu ISR) Behörden, VSA und weitere Fachstellen und Institutionen etc.)
- Jährliche Aufsichtsbesuche nach Bedarf und gemäss Vorgaben VSA
- Personal- und Fachverantwortung für TherapeutInnen (Psychomotorik und Logopädie) sowie die Sonderpädagogischen Massnahmen DaZ Anfangsunterricht und Begabtenförderung.

### **Aufgaben Schulleitung Regelschule (SL)**

- Gesamtverantwortung und Fallführung der ISR innerhalb der Schuleinheit
- Einreichen von Anträgen zur Abklärung des Sonderschulbedarfs mit allen notwendigen Beilagen z. Hd. der SopL und der PSP
- Jährliche Überprüfung der ISR und der Settings, inkl. Teilnahme am SSG Ende Kalenderjahr
- Unterstützung der ISR-Teams (ggf. in Zusammenarbeit mit der SopL)
- Rechtzeitige Information der KLP, SHP und weiteren involvierten Fachlehrpersonen / TherapeutInnen über geplante Integrationen und die Settings
- Planungsverantwortung für die Settings in Zusammenarbeit mit SopL und SPD. Einrichten von Vikariaten KLP und SHP
- Personal- und Fachverantwortung für die KLP, SHP, PM und PraktikantInnen
- Einbezug der SopL bei sich anbahnenden Abklärungen des Sonderschulbedarfs

### **Aufgaben Schulpsychologischer Dienst (SPD)**

- Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit, Erstellen einer Empfehlung zuhanden der PSP (SopL) über die Art der Sonderschulung, den individuellen Unterstützungsbedarf des ISR-Kindes gemäss Merkblatt „Zuweisung zur Sonderschulung“
- Fallführung bei SuS aus dem Frühbereich bis zum Schuleintritt
- Jährliche Überprüfung des Sonderschulbedarfs durch Schulbesuch und Teilnahme am SSG, Empfehlung zur Weiterführung oder Aufhebung ISR z.Hd. der SopL.
- Bei Bedarf erneute Abklärung / fachliche Beurteilung des Kindes (Stufenübertritt, Krisensituationen, grössere Veränderungen, Aufhebung ISR) eine erneute Abklärung / fachli-



che Beurteilung des Kindes und nimmt in diesen Fällen auch fachlich beratend am SSG teil

- Beratungsstunde: der SPD kann präventiv in den Schuleinheiten zur Unterstützung und Beratung beigezogen werden.
- Bei sich neu anbahnenden Sonderschulungen möglichst früher Einbezug der SopL Klassenlehrperson – Schulische Heilpädagogin – Pädagogische MitarbeiterIn.

### **Aufgaben Klassenlehrperson (KLP)**

- Ermöglicht die Teilnahme der ISR-SuS am Unterricht durch Differenzierung und Individualisierung
- Arbeit mit dem ISR-Kind anhand der individuellen Förderziele
- Arbeitet mit der SHP zusammen und gestaltet mit ihr den Unterricht
- Nimmt gegenüber den ISR-SuS alle üblichen Aufgaben und Funktionen einer Regelklassenlehrperson wahr und holt sich bei Bedarf Beratung und Unterstützung bei der SL
- Nimmt an fachspezifischen Weiterbildungen in Bezug auf Integrationen teil
- Instruiert und begleitet die PM.

### **Aufgaben Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge (SHP)**

- Ist verantwortlich für SSG inkl. Einladung aller Beteiligten
- Ist verantwortlich für den ganzen Förderplanprozess (Förderdiagnose und -planung, Formulierung der Förderziele) gemäss Konzept Förderdiagnostik, Förderplanung und SSG der Primarschule Uster
- Sorgt für den Informationsfluss in Bezug auf den Förderplanprozess zwischen allen Beteiligten (inkl. TherapeutInnen)
- Ist verantwortlich für die Förderung und Begleitung der ISR-Schülerinnen und –Schüler (SuS)
- Instruiert und begleitet die PM.
- Die SHP gibt Inputs zur Settingplanung
- Beteiligt sich am Klassenunterricht durch Teamteaching, Rollenwechsel und Arbeit in Kleingruppen
- Stellt geeignete Unterrichtsmaterialien und Lehrmittel für die ISR-SuS bereit und stellt diese dem ISR-Team zur Verfügung
- Ist verantwortlich für die Beurteilung (Lernbericht und Zeugnis) der ISR-SuS
- Arbeitet mit den Fachpersonen der Regelschule und Therapie zusammen
- Kontakt und Koordinationsperson zu den Erziehungsberechtigten der ISR-SuS
- Arbeitet mit anderen, ausserschulischen, Fachstellen zusammen
- Macht das behinderungsspezifische Wissen für alle Beteiligten zugänglich
- Nimmt an fachspezifischen Weiterbildungen teil

### **Aufgaben Pädagogische Mitarbeitende (PM)**

- Hilft mit bei der Umsetzung der Integration in Absprache mit der vorgesetzten SHP/KLP, unter Berücksichtigung der von der SHP festgelegten förderdiagnostischen Ziele und der vereinbarten Methoden
- Übernimmt gezielte Teilaufgaben mit dem / den ISR-SuS im Rahmen der von der SHP/KLP vorbereiteten methodisch-didaktischen Planung

- Austausch und Absprachen mit der SHP/KLP zur Vor- und Nachbereitung der ihr zugeordneten Aufgaben
- Unterrichtsergänzende Betreuung nach Absprache mit der SL (z.B. Schulweg, Pause).

## **5.2. Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS)**

ISS ist eine Form der Sonderschulung, welche in der Verantwortung der Sonderschule durchgeführt wird.

Dabei beauftragt die PSP eine Sonderschule (Tagessonderschule oder Schulheim) mit der Durchführung der integrierten Sonderschulung. Die Schülerin oder der Schüler ist administrativ der Sonderschule zugeteilt, besucht jedoch die Regelklasse am Wohnort respektive am Aufenthaltsort der Schülerin oder des Schülers unter der Woche. Die Sonderschule trifft in Zusammenarbeit mit der Regelschule die notwendigen Massnahmen (Unterricht, Betreuung, Therapie, Beratung, Tagesstrukturen gemäss Grundangebot). Bei zusätzlichem Therapiebedarf entscheiden die SopL und die zuständige Sonderschule über Umfang und Durchführungsort.

Die Schulgemeinde sorgt für die allenfalls erforderlichen ergänzenden Tagesstrukturen und den allenfalls notwendigen Transport – unter Umständen unter Nutzung entsprechender Angebote der Sonderschule.

Die im Setting tätigen Lehr-, Fach- oder Hilfspersonen, die von der Sonderschule eingesetzt werden, sind in jeder Form der ISS von der Sonderschule angestellt. In bestimmten Fällen können Lehrpersonen der Sonderschule administrativ auch durch den Kanton angestellt werden.

In Einzelfällen kann an der Primarschule Uster eine ISS eingerichtet werden.

### **5.2.1. Teilintegration**

Eine besondere Variante der ISS besteht in Form der Teilintegration. Dabei besuchen SuS einer Sonderschule mit Unterstützung einer heilpädagogischen Fachperson teilweise den Regelklassenunterricht und/oder die Tagesstrukturen.

- Eine Teilintegration kann eine festgelegte pädagogische Massnahme im Rahmen eines Reintegrationsprozesses von der separativen zur integrierten Sonderschulung sein
- Zur Vermittlung behinderungsspezifischer Fertigkeiten kann der Unterricht zu festgelegten Zeiten und einer vereinbarten Dauer in der Sonderschule stattfinden
- Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen können punktuell an bestimmten Lektionen der Regelklasse oder im Hort partizipieren. Dies erfolgt bei Bedarf mit Begleitung von Mitarbeitenden der Sonderschule und gemäss individuellen Absprachen zwischen der Sonderschule und der Regelklasse.

Die Sonderschule beschreibt die angebotene Form der Teilintegrationen in ihrem Rahmenkonzept. Die Teil-integration muss mit den Ressourcen des Pensenpools der Sonderschule geleistet werden und liegt in ihrer Verantwortung.

### **Voraussetzungen für eine Teilintegration sind:**

- Pädagogisch verantwortbare Integration sowohl in Bezug auf den Lernprozess des betroffenen Kindes sowie der betroffenen Regelklasse
- Fähigkeit des Sonderschulkindes, in der Regelklasse partizipieren zu können
- Bei Pflegebedürftigkeit muss sorgfältig geprüft werden, ob dies im Rahmen einer Regelklassenschulung für alle Beteiligten leistbar ist.

### **Ziele**

- Soziale Integration soll ermöglicht werden
- Sicherung des Lernerfolgs in den besuchten Fächern entsprechend der Behinderung
- Kompetenzaufbau im Kernteam KLP, SHP und weiteren Personen.

### **Umfang**

- Die Planung der Teilintegration erfolgt in Anlehnung an die Förderplanung der Sonderschule
- Nach Möglichkeit sukzessive Erweiterung des Unterrichtsbesuchs in der Regelklasse
- Die SHP ist bei Bedarf während der gesamten Anwesenheit der Kinder mit Behinderung anwesend
- Einzelheiten werden in Absprache mit der Sonderschule geklärt.

## **6. Separative Sonderschulungen**

### **6.1. Zielsetzung**

- Sicherung des Lernerfolgs bei Kindern mit ausgewiesenem Sonderschulbedarf, welche aufgrund ihrer Behinderung nicht integriert im Regelunterricht gefördert werden können.

### **6.2. Grundsätze**

- Eine separative Sonderschulung ist bei SuS vorgesehen, bei denen nach der Prüfung der integrativen Schulungsform entschieden wurde, dass eine Förderung im Rahmen einer Sonderschuleinrichtung vorzuziehen ist
- Für einzelne SuS ist die Sicherung des Lernerfolgs bei ausgewiesenem Sonderschulbedarf nur im klar strukturierten geschützten Rahmen und den kleinen Klassen einer Sonderschuleinrichtung möglich
- Die Angebote (Unterricht, Betreuung und Therapie) der jeweiligen Einrichtung sind in einem Rahmenkonzept beschrieben, welches durch den Kanton bewilligt ist
- Sonderschülerinnen und -schüler haben Anspruch auf den Transport zu Tagessonderschulen und Schulheimen, falls ein solcher notwendig ist.

### **6.3. Verantwortlichkeiten**

- Die Fallführung bei separativen Sonderschulungen liegt in der Verantwortung des SPD. Diese beinhaltet die Teilnahme an einem SSG sowie mindestens einem Schulbesuch pro Jahr
- Die Abklärung und die Empfehlung der geeigneten Sonderschule erfolgt durch den SPD
- Der SPD macht zu Händen der SopL eine Empfehlung bezüglich Art und Umfang der externen Sonderschulung. Nach der fachlichen Prüfung stellt die SopL bei der PSP Antrag auf Genehmigung der Sonderschulung
- Der Entscheid betreffend Sonderschulung liegt bei der Schulpflege, welche den Auftrag zur Umsetzung erteilt.
- Die Verantwortung für die jährliche Überprüfung der separativen Sonderschulung und die Empfehlung für die Weiterführung / Aufhebung der separativen Sonderschulung liegt beim SPD

(Empfehlung zu Handen Sonderpädagogische Leitung; def. Entscheid PSP, Ausschuss Sonderschulungen)

- der PSP die abschliessende Budgetverantwortung der separativen Sonderschulungen über ganz Uster

#### **6.4. Formen**

Unterscheidung zwischen Sonderschulheim, Tagessonderschule und Einzelunterricht.

##### **6.4.1. Schulheim**

Schulheime führen vergleichbare, zielgruppenspezifische Angebote in den Bereichen Unterricht, Betreuung (inkl. Pflege) und Therapie wie die Tagessonderschulen. Sie führen jedoch ein erweitertes Angebot für Schülerinnen und Schüler, bei denen die Notwendigkeit einer internen Schulung und einer sozialpädagogischen Betreuung (einschliesslich Übernachtung) aufgrund der Abklärungen des SPD und i.d.R. mit Einbezug von externen Fachstellen und Behörden wie KJPD, KESB, KJZ u.a. ausgewiesen ist. Je nach Einrichtung und Konzept besteht die Möglichkeit von Aufhalten mit unterschiedlicher Betreuungsdauer.

##### **6.4.2. Tagessonderschule**

Tagessonderschulen führen zielgruppenspezifische Angebote in den Bereichen Unterricht, Betreuung (inkl. Pflege) und Therapie, nicht jedoch im Bereich eines 24-Stunden-Angebotes.

##### **6.4.3. Einzelunterricht**

Sonderschulung als Einzelunterricht kommt in Ausnahmefällen in Betracht, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht in der Regelklasse unterrichtet werden kann. Zum Beispiel

- zur Überbrückung einer Wartezeit bis ein Platz in einer Sonderschule frei wird, wenn die Schulung in der Regelklasse nicht mehr zumutbar ist.
- bei schweren Verhaltensauffälligkeiten für maximal 6 Monate.

Die Sonderschulung als Einzelunterricht darf ausdrücklich nicht als Disziplinarmassnahme angewendet werden wie die Wegweisung vom obligatorischen Unterricht und ist auch von der sogenannten Auszeit zu unterscheiden.–

##### **Zuweisung und Überprüfung**

Für die Sonderschulung als Einzelunterricht gilt dasselbe Zuweisungsverfahren wie für die übrigen Angebote der Sonderschulung:

1. Schulisches Standortgespräch
2. Schulpsychologische Abklärung als notwendige Voraussetzung
3. Entscheid der Schulpflege

Die Sonderschulung als Einzelunterricht wird regelmässig überprüft.

##### **Durchführung**

Es müssen in der Regel mindestens die Hälfte der im kantonalen Lehrplan vorgesehenen Lektionen erteilt werden. Es können – namentlich bei einem kurzen Einzelunterricht – auch etwas weniger Lektionen angeboten werden, sofern die Schülerin oder der Schüler im Hin-

blick auf die Weiterbildung stofflich nicht zu viel verpasst. Grundsätzlich haben auch Schülerinnen und Schüler im Einzelunterricht Anrecht auf Tagesbetreuung. Sie werden soweit möglich im Rahmen der Tagesstrukturen der Gemeinde betreut. Die Tagesstruktur (Betreuung oder Beschäftigung) wird mit den Eltern oder – falls diese involviert sind – mit den Vormundschaftsbehörden abgesprochen.

### **Finanzierung**

Die Wohngemeinde der Eltern trägt die Kosten der Sonderschulung als Einzelunterricht, inkl. allfälliger Betreuungskosten. Die Eltern sind im in der Gemeinde üblichen Umfang an den Betreuungskosten ausserhalb der Schulzeit zu beteiligen.

### **6.5. Transport**

Grundsätzlich wird die hohe Selbständigkeit und Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel wenn möglich angestrebt

Voraussetzungen:

- Vorgaben Kanton
- Transportreglement der Primarschulpflege Uster
- Im Zweifelsfall entscheidet die SopL. Diese nimmt Rücksprache mit der SL und dem SPD

### **7. Verfahren und Abläufe**

Siehe Diagramm „Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung (Auszug aus dem Dokument „Zuweisung zur Sonderschulung“ des VSA).

### **8. Q-Sicherung**

Q-Merkmale und Q-Sicherung im Anhang.

### **9. Anhang**

- A Glossar (Seite 14)
- B Zuweisung zur Sonderschulung (Merkblatt VSA, Teil des Dokuments „Zuweisung zur Sonderschulung“ des VSA)
- C Q-Merkmale

### **10. Referenzdokumente**

- D Konzept Kompetenzzentrum Sprache
- E Transportreglement der Primarschule Uster
- F Konzept Förderplanung, Förderdiagnostik und SSG der Primarschule Uster
- G Sonderschulung als Einzelunterricht
- H Schulhortreglement der Primarschule Uster
- I Schellenbeschrieb Pädagogische Mitarbeitende (PM) der Primarschule Uster

**A Glossar**

EDK	Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz
IF	Integrierte Förderung, Angebot der Regelschule
IS	Integrative Schulung (Form der Sonderschulung)
ISR	Integrative Schulung in der Verantwortung der Regelschule
ISS	Integrative Schulung in der Verantwortung der Sonderschule
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst
KLP	Klassenlehrperson
PM	Pädagogische Mitarbeiterin / Mitarbeiter
PSP	Primarschulpflege
PSU/ PS Uster	Primarschule Uster
SAV	Standardisiertes Abklärungsverfahren
SE	Schuleinheit
SHP	Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heil-pädagoge
SL	Schulleitung
SopL	Sonderpädagogische Leitung
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SSG	Schulisches Standortgespräch
VSA	Volksschulamt des Kantons Zürich
VSG	Volksschulgesetz
VSM	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen
VSV	Volksschulverordnung